

Stellungnahme
zum Bericht des
Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt
über die turnusmäßige
überörtliche Prüfung
der Hansestadt Stendal

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bem. LRH Seite 11 - Beurteilung der Leistungsfähigkeit nach Jahresabschlüssen	3
Bem. LRH Seite 13 - Ausblick der dauernden Leistungsfähigkeit anhand Haushaltspläne	3
Bem. LRH Seite 13 - Aufstellung Jahresabschlüsse.....	4
Bem. LRH Seite 15 - Versäumte Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten	4
Bem. LRH Seite 15 - Grundsatz der Vorherigkeit	5
Bem. LRH Seite 17 - Planungsgrundsätze.....	5
Bem. LRH Seite 17 - Zertifizierung und Freigabe	6
Bem. LRH Seite 18 - Keine Anwendungsprüfung	6
Bem. LRH Seite 19 - Keine Kosten- und Leistungsrechnung implementiert	7
Bem. LRH Seite 20 - Friedhofsgebührenkalkulation - Nachvollziehbarkeit und Kostenverursachung	7
Bem. LRH Seite 21 - Konzepte und Ziele	8
Bem. LRH Seite 22 - Aufbauorganisation - Widersprüche zwischen den Organisationsplänen.....	8
Bem. LRH Seite 23 - Ordnung und Struktur der Verwaltung als wesentliche Steuerungsvoraussetzung...	8
Bem. LRH Seite 24 - IT-Sicherheitskonzept.....	9
Bem. LRH Seite 25 - Prozessmanagement	9
Bem. LRH Seite 26 - Örtliche Rechnungsprüfung	10
Bem. LRH Seite 29 - Organisation und Aufgabenwahrnehmung des Beteiligungsmanagements	12
Bem. LRH Seite 30 - Dienstanweisung und Beteiligungsrichtlinie	13
Bem. LRH Seite 31 - Beteiligungssteuerung.....	13
Bem. LRH Seite 31 - Mandatsbetreuung	15
Bem. LRH Seite 32 - Offenlegung, Vorlage- und Anzeigepflichten.....	16
Bem. LRH Seite 33 - Fehlende Prüfungsrechte für Prüfungsinstanzen.....	16
Bem. LRH Seite 33 - Ausweis der Betriebskostenzuschüsse in der Kapitalrücklage	16
Bem. LRH Seite 35 - Anteilserwerb Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH.....	17
Bem. LRH Seite 36 - Erweiterung des Beteiligungsportfolios	17
Bem. LRH Seite 38 - Defizitäre Gesellschaften	18
Bem. LRH Seite 40 - Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH u. Abwassergesellschaft Stendal mbH	19
Bem. LRH Seite 41 - Personelle Ausstattung der ZVS	20
Bem. LRH Seite 42 - Leistungserbringung für Dritte (1)	21
Bem. LRH Seite 42 - Leistungserbringung für Dritte (2)	21
Bem. LRH Seite 43 - Mangelhafter Bieterschutz durch Hauptsatzung	21
Bem. LRH Seite 44 - Mangelhafte Regelungen zur Meldepflicht nach VergStatVO	21
Bem. LRH Seite 45 - Nichteinhaltung des Verpflichtungsgesetzes	22
Bem. LRH Seite 46 - Steuerabzug bei Bauleistungen – Erfolgskonten	22
Bem. LRH Seite 47 - Keine ausreichende Dokumentation der Vergabevorgänge außerhalb der ZVS.....	22
Bem. LRH Seite 49 - Unzulässige Stückelung von Aufträgen	23
Bem. LRH Seite 49 - Mangelhafte Vorgehensweise bei Wartungsverträgen	23
Bem. LRH Seite 51 - Mangelhafte Vorgehensweise mit Nachträgen	24
Bem. LRH Seite 52 - Mangelhafte Übertragungsbefugnisse	24
Bem. LRH Seite 52 - Nichtbeachtung der Übertragungsbefugnis - Cyber- Versicherung	25
Bem. LRH Seite 53 - Fehlende Bedarfsfeststellung.....	25
Bem. LRH Seite 54 - Verstoß gegen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.....	25
Bem. LRH Seite 55 - Mangelhafte Überlassung eines Vermögensgegenstandes	26
Bem. LRH Seite 56 - Fehlerhafte Abgrenzung zwischen Zuwendung und Auftragsvergabe (1).....	26
Bem. LRH Seite 57 - Fehlerhafte Abgrenzung zwischen Zuwendung und Auftragsvergabe (2).....	26
Bem. LRH Seite 58 - Vergabe und Abrechnung der Dienstleistung an DRK (1)	27
Bem. LRH Seite 59 - Vergabe und Abrechnung der Dienstleistung an DRK (2)	27
Bem. LRH Seite 60 - Vertragsmanagement.....	27
Bem. LRH Seite 60 - Schlussfolgerungen.....	29
Fazit.....	29

zu III. Prüfungsergebnisse

1. Haushalts- und Finanzwirtschaft

1.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

1.1.1 Beurteilung der Leistungsfähigkeit nach Jahresabschlüssen

Bem. LRH Seite 11

Der Landesrechnungshof bewertet die Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stendal in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020 als dauernd gesichert. In diesem Zeitraum gelang es der Stadt, die steigenden Aufwendungen (Auszahlungen) durch die Mehrung der Erträge (Einzahlungen) zu decken.

Stellungnahme: Die Hansestadt teilt die Auffassung des Landesrechnungshof.

Die Hansestadt Stendal arbeitet weiterhin konstruktiv an einer gesicherten Leistungs- und Liquiditätssicherung. Durch mehrere von der Hansestadt nicht beeinflussbare äußere Faktoren und Umstände gestaltet sich die künftige Haushaltsdiskussion schwieriger und bedarf nachhaltiger politischer Entscheidungen.

1.1.2 Ausblick der dauernden Leistungsfähigkeit anhand Haushaltspläne

Bem. LRH Seite 13

Der Landesrechnungshof beurteilt den Ausblick der Haushalts- und Finanzlage kritisch. Er erwartet, dass die Hansestadt Stendal die Haushaltskonsolidierung konsequent verfolgt, um die zukünftige dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt die Feststellung zur Kenntnis. Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 10.02.2025 ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) beschlossen, das von der Kommunalaufsichtsbehörde zwischenzeitlich genehmigt wurde. Dabei wurde die Auflage erteilt, dass die Hansestadt Stendal das HKK so überarbeiten muss, dass die Ziele des § 100 KVG LSA eingehalten werden.

Die Schieflage des Haushalts 2025 in Höhe von rund 22 Mio. Euro resultiert aus der mangelnden Finanzierung der Kommunen. Der Deutsche Städtetag hat wiederholt eine ausreichende Finanzierung der Kommunen gefordert. Das Defizit des Haushalts lässt sich mit reinen Konsolidierungsmaßnahmen im Konsolidierungszeitraum nicht ausgleichen. Selbst wenn die Hansestadt Stendal sämtliche freiwilligen Leistungen (ca. 11 Mio. Euro) streichen würde, hätte im Haushaltsjahr 2025 noch ein erhebliches Defizit bestanden.



Es wäre wünschenswert, wenn diese Darstellung vom Landesrechnungshof im Rahmen des Prüfberichts erwähnt würde und dadurch die Komplexität an freiwilligen Aufgaben sichtbar geworden wäre. Als familienfreundliche Stadt möchte die Hansestadt eine Vielzahl an Einrichtungen im Jugendbereich erhalten und Orte schaffen, an denen Bürgerinnen und Bürger zusammenkommen können.

1.2 Jahresabschlüsse

1.2.1 Aufstellung Jahresabschlüsse

Bem. LRH Seite 13

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die fehlenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufgestellt und dem RPA zur Prüfung vorgelegt werden. Sie sind Grundlage für die strategische Steuerung der Kommunen.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal hat die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 vollständig erstellt und dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt übergeben. Aktuell erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses 2024, welcher voraussichtlich im März 2026 fertiggestellt wird. Die Stadt war aufgrund von vielen Gründen im Verzug mit der Erstellung der Jahresabschlüsse. Dies wurde auch in der Vergangenheit wiederholt im Stadtrat thematisiert. Nunmehr wurde aber der Jahresabschluss 2023 dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Daher können die Rückstände der Vergangenheit aufgeholt und die Erarbeitung der Jahresabschlüsse zeitnah umgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Jahresabschlüsse künftig rechtzeitig erstellt werden. Insofern nimmt die Stadt die Feststellung zur Kenntnis und wird sie befolgen.

1.2.2 Versäumte Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Bem. LRH Seite 15

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal den Vorschriften über eine ordnungsgemäße Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nachkommt.

Stellungnahme: Die Verwaltung teilt insoweit die rechtliche Bewertung des Landesrechnungshof. Es werden Beschlüsse seitens der Verwaltung zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet.



1.3 Haushaltssatzungen

1.3.1 Grundsatz der Vorherigkeit

Bem. LRH Seite 15

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal ihre Haushaltssatzungen zukünftig fristgerecht erlässt.

Stellungnahme: Die Stadt nimmt den Prüfhinweis zur Kenntnis. Es ist zu erwähnen, dass sich die Aufstellung der Haushaltssatzung aus diversen Gründen regelmäßig verzögert.

Kommunen sind generell von großen externen Zahlungsbeträgen abhängig, die oft erst zum Ende des Jahres feststehen wie bspw. Steuerschätzungen, Zuweisungen vom Land, Umlagen an den jeweiligen Landkreis, Tarifverhandlungen oder Förderbedingungen. Um aufwendige Nachtragshaushaltssatzungen durch größere Änderungen zu vermeiden, hat sich in einer Vielzahl von Kommunen eine Beschlussfassung nach dem Jahreswechsel etabliert. Dennoch ist die Hansestadt Stendal bemüht, die haushaltslose Zeit so kurz wie möglich zu halten.

1.3.2 Planungsgrundsätze

Bem. LRH Seite 17

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal die Planzahlen in ihrer voraussichtlichen Höhe ermittelt bzw. sorgfältige Schätzungen vornimmt.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt den Prüfhinweis zur Kenntnis und wird den Hinweis bei den zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigen. Die Stadt hat die Planzahlen - insbesondere die Personalkosten - in der Vergangenheit aufgrund von konkreten Berechnungen aufgestellt. Abweichungen gab es überwiegend bei den Steuereinnahmen, die im Prüfungszeitraum stets höher ausfielen als geplant. Steuern lassen sich im Vorfeld nur anhand von Vorjahreswerten sowie Landesprognosen schätzen. Sie können sich auch negativ entwickeln, wie die Jahre 2023 und 2024 zeigen, in denen Deutschland in eine Rezession gefallen ist.



1.4 Finanzsoftware

1.4.1 Zertifizierung und Freigabe

Bem. LRH Seite 17

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal sicherstellt, dass nur fachlich geprüfte oder zertifizierte und freigegebene elektronische Verfahren eingesetzt werden.

Stellungnahme: Die städtische Finanzsoftware OK.FIS ist seit Jahrzehnten ohne Beanstandungen verlässlich im Einsatz. Die langwierigen Zertifizierungen werden regelmäßig für jedes Bundesland angefordert und aktualisiert, sodass der Feststellung des Landesrechnungshofes demnächst wieder entsprochen wird. Wir legen in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass aus dem vom Landesrechnungshof gerügten formalen Gesetzesverstoß kein Schaden entstanden ist. Demnächst wird die Software durch eine neue Benutzeroberfläche (OK.FINN) ergänzt und erweitert.

1.4.2 Keine Anwendungsprüfung

Bem. LRH Seite 18

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal Anwendungsprüfungen ihrer elektronischen Programme vor ihrer Freigabe durchführt und als Nachweis entsprechend dokumentiert.

Stellungnahme: Die Anwenderprüfung von Programmen erfolgt im Vorfeld der Einführung durch die bzw. in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung. Sämtliche bei der Hansestadt Stendal im Betrieb befindlichen Softwareprogramme laufen einwandfrei. Hier fehlt es gelegentlich an der erforderlichen Dokumentation, was der Tatsache geschuldet ist, dass die IT-Abteilung über einen längeren Zeitraum unter Personalmangel gelitten hat. Es war in der Vergangenheit nicht immer möglich krankheitsbedingte Fehltage aufzuholen bzw. ausgebildete Fachkräfte zeitnah einzustellen, um Personalabgänge auszugleichen.

Die Funktionsfähigkeit der städtischen Software war im Prüfungszeitraum stets vorhanden. Die Dokumentation wird in Zukunft erfolgen.



1.5 Keine Kosten- und Leistungsrechnung implementiert

Bem. LRH Seite 19

Der Landesrechnungshof erwartet, dass zeitnah einheitliche konzeptionelle Grundlagen geschaffen und durch eine Dienstanweisung (DA) umgesetzt werden. Zudem sollte die KLR durch ein wirksames Controlling und Berichtswesen ergänzt und in die wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Der Landesrechnungshof regt an, einen Projektplan zu erstellen sowie sich frühzeitig auf technische Umsetzungsmöglichkeiten festzulegen.

Stellungnahme: Der Hinweis des Landesrechnungshofs ist zutreffend. Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung scheiterte in der Vergangenheit an personellen Ressourcen. Erste Implementierungen sind momentan für das Haushaltsjahr 2027 geplant.

1.6 Friedhofsgebührenkalkulation- Nachvollziehbarkeit und Kostenverursachung

Bem. LRH Seite 20

Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kalkulation sollten vor dem Hintergrund der Transparenz und Nachvollziehbarkeit klar erläutert werden. Zudem sollte die Methode der Belegungsäquivalenz kritisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Gebühren stärker an den tatsächlichen Kosten der einzelnen Grabarten auszurichten, um dem Verursachungsprinzip konsequent Rechnung zu tragen.

Stellungnahme: Die Anregungen des Landesrechnungshofs werden aufgenommen und die Erläuterungen zu den betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kalkulation zukünftig entsprechend erweitert. Die Belegungsäquivalenz in der Grabgebührenkalkulation wird noch einmal kritisch geprüft. Die Bestattungskultur geht mehr und mehr zum Trend der pflegefreien Grabstätten, sodass sich Gebührenkalkulationen deutlich mehr am Pflegegrad der Grabstellen orientieren müssen. Damit wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen.



2. Organisation

2.1 Konzepte und Ziele

Bem. LRH Seite 21

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Ziele so zu gestalten, dass diese erfüllbar und abrechenbar sind. Die Hansestadt Stendal sollte darüber hinaus Kontrollmaßnahmen implementieren und Ergebnisse nachprüfbar dokumentieren.

Stellungnahme: Die vom Landesrechnungshof gesichteten Konzepte sind durch die Haushaltskonsolidierung größtenteils in der Zukunft nicht umsetzbar. Es wird zu prüfen sein, ob die Konzepte überhaupt aufrechterhalten werden können.

2.2 Aufbauorganisation - Widersprüche zwischen den Organisationsplänen

Bem. LRH Seite 22

Der Landesrechnungshof empfiehlt, der Hansestadt Stendal, eine umfassende Abstimmung zwischen den einzelnen Organisationsplänen entsprechend der neuen Verwaltungsstruktur, unter Verwendung einheitlicher Amts-/Funktionsbezeichnungen, zu erarbeiten und regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen.

Stellungnahme: Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird zeitnahe geprüft. Angesichts des schnellen Wandels der Verwaltung, dem Aufgabenzuwachs und den Herausforderungen der Digitalisierung, wurde der Aktualität der förmlichen Bezeichnungen bisher eine nachgeordnete Priorität zugeschrieben.

2.3 Ordnung und Struktur der Verwaltung als wesentliche Steuerungsvoraussetzung

Bem. LRH Seite 23

Der Landesrechnungshof empfiehlt, regelmäßige Organisationsuntersuchungen aller Ämter der Stadtverwaltung durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind umzusetzen und einer Kontrolle zu unterziehen.

Stellungnahme: Der Hinweis des Landesrechnungshofes ist zutreffend. Die Organisation verfügt bislang nicht über eine ausreichende Besetzung, um dieses Ziel vollständig umsetzen zu können. Angesichts des Konsolidierungsdrucks stehen für externe Gutachter gegenwärtig nur eingeschränkt finanzielle Mittel zur Verfügung.



2.4 IT-Sicherheitskonzept

Bem. LRH Seite 24

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, umgehend den Entwurf des IT-Sicherheitskonzeptes fertigzustellen, zu beschließen und umzusetzen.

Stellungnahme: Die Stadt hat einen sehr guten Standard in Bezug auf die IT-Sicherheit. Es fehlt vorrangig an der Dokumentation. Das IT-Sicherheitskonzept ist in Arbeit. Aufgrund der Komplexität und der sich stets ändernden Sicherheitslage, wird eine kurzfristige Umsetzung der Feststellung des Landesrechnungshofes nicht möglich sein.

2.5 Prozessmanagement

Bem. LRH Seite 25

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt Stendal, ein effektives und effizientes Prozessmanagement aufzubauen, um künftig in der Lage zu sein, die eigenen Ressourcen auf eine nachhaltige Entwicklung und langfristige Stabilität auszurichten.

Stellungnahme: Die Stadtverwaltung Stendal schließt sich der Einschätzung des Landesrechnungshofs an. Die Stendaler Stadtverwaltung hat bislang kein professionelles Prozessmanagement im eigentlichen Sinne durchgeführt. Aus unserer Sicht ist ein systematisches Prozessmanagement ein sinnvolles und zukunftsgerichtetes Instrument, um Abläufe zu optimieren, Transparenz zu erhöhen und die Leistungsfähigkeit nachhaltig zu sichern. Detaillierte Übersichten und Dokumentationen von Prozessen böten uns zahlreiche Vorteile und würden bspw. die Digitalisierung und die Einführung neuer Arbeitsmethoden erleichtern.

Gleichzeitig müssen wir jedoch feststellen, dass in unserer Verwaltung bislang keine entsprechenden Strukturen oder personelle Kompetenzen in diesem Bereich aufgebaut wurden. Die Implementierung eines professionellen Prozessmanagements kann somit nicht auf vorhandenen Grundlagen aufsetzen, sondern müsste vollständig neu initiiert und dauerhaft getragen werden. Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung fehlen uns derzeit sowohl die finanziellen als auch die personellen Kapazitäten, um ein solches Vorhaben in dem gebotenen Umfang qualitätsgesichert umzusetzen. Die Einführung eines Prozessmanagements erfordert nicht nur einmalige Investitionen in konzeptionelle Grundlagen und Schulungen, sondern auch eine dauerhafte Verstetigung in der Aufbau- und Ablauforganisation - was unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht leistbar ist. Ausgewiesenes Ziel unserer Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist es, Planstellen einzusparen und keine neuen zu schaffen.



Ungeachtet dessen erkennen wir den Mehrwert eines systematischen Prozessmanagements an und nehmen die Empfehlung des Landesrechnungshofs zum Anlass, im Rahmen der laufenden Organisationsentwicklung erste Schritte zur Prozessaufnahme und -bewertung vorzubereiten. Ziel ist es, mittelfristig Grundlagen zu schaffen, die - bei entsprechender finanzieller Ausstattung - einen strukturierten Einstieg in diese Thematik ermöglichen.

2.6 Örtliche Rechnungsprüfung

Bem. LRH Seite 26

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, die Leistungsfähigkeit des RPA aufrechtzuerhalten und empfiehlt, eine örtliche Kontrolleinheit vorzuhalten, die mit der Verwaltung vertraut ist. Vor einer möglichen Auflösung des eigenen RPA hat die Hansestadt Stendal die notwendigen Schritte durchzuführen. Dazu gehören eine vorherige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, der Beschluss des Stadtrates als auch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Rechtsträger, dessen RPA die Aufgabe zukünftig übernehmen soll.

Stellungnahme: Die Stadt hat zum 01.10.2025 einen neuen Leiter des RPA eingestellt. Das hat zur Folge, dass die Stadt auch künftig über ein RPA verfügt. Die Übertragung der Aufgabe an den Landkreis Stendal ist nicht erfolgt, weil dies zu Mehrkosten geführt und der Landkreis personell die Aufgabe nicht hätte bewältigen können. Insofern wird die Feststellung des Landesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis genommen und als umgesetzt betrachtet. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die bislang sehr hohe Qualität des städtischen RPA künftige nicht mehr gewährleistet werden kann.



3. Wirtschaftliche Betätigungen

3.1 Beteiligungsportfolio

3.2 Organisation und Aufgabenwahrnehmung des Beteiligungsmanagements

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht mehrfach Feststellungen zum Beteiligungsmanagement gemacht. Bevor auf diese im Einzelnen eingegangen wird sind vorab folgende Anmerkungen erforderlich:

Die Aussagen zum Beteiligungsmanagement erwecken den Eindruck, als würde dieses seine Aufgaben unzulänglich erfüllen.

Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Das Beteiligungsmanagement hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Hansestadt bei ihrem Beteiligungsportfolio zukunftsfähig aufgestellt ist. Der LRH zieht überhaupt nicht in Betracht, dass der aktuelle Stelleninhaber das Beteiligungsmanagement von einer reinen Auswertungs- und Überwachungsstelle zu einem Gestaltungsinstrument ausgebaut hat. Die Gründung der Holding und der Stendal Energie GmbH sowie die Breitbandförderung gingen maßgeblich auf die Konzeption und das Engagement des Stelleninhabers zurück. Er erfüllt zugleich die Funktion des Leiters des Eigenbetriebes Technologiepark, die früher im Liegenschaftsbereich angesiedelt war. Der Stelleninhaber meistert ein überdurchschnittliches Arbeitsaufkommen und erfüllt seine Aufgaben mit großer Umsicht und Sorgfalt. Interessenskonflikte, wie vom LRH geschildert, können sich zwar rechtlich ergeben. Tatsächlich liegen diese aber bislang nicht vor. Es wäre wünschenswert, wenn dies auch aus dem Bericht des LRH ersichtlich wäre. Wir haben bislang aus Kostengründen darauf verzichtet, die SBV bzw. SDL Energie mit eigenen Geschäftsführern zu versehen.

Der Stelleninhaber war nicht Abwesenheitsvertreter für den Geschäftsführer der BIC GmbH sondern der AGS. Hier hat er bei Urlaubsabwesenheit der Geschäftsführung vereinzelt Entscheidungen getroffen. Die AGS ist nunmehr mit SWS fusioniert, so dass sich dieser Punkt erledigt hat.



Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, umgehend eine Vertretungsregelung für die Aufgaben des Beteiligungsmanagements festzulegen sowie die Stellenbeschreibung des Beteiligungscontrollers an die geänderte Verwaltungsstruktur anzupassen. Hierzu ist es notwendig, die Personalausstattung des Beteiligungsmanagements auf Grundlage einer Bedarfsbemessung zu prüfen.

Weiterhin erwartet der Landesrechnungshof, dass die bestehenden Interessenkonflikte umgehend beseitigt werden, um die Integrität des städtischen Beteiligungsmanagements zu gewährleisten.

Stellungnahme: Wir werten den ersten Absatz der Feststellung dahingehend, dass der Landesrechnungshof der Auffassung ist, dass das Beteiligungsmanagement personell unterbesetzt sein könnte. Dieser Gedanke liegt auch angesichts der umfangreichen Aufgaben des Stelleninhabers nahe.

Soweit der Landesrechnungshof eine Vertretungsregelung für den Beteiligungscontroller einfordert, ist die Feststellung zutreffend. Im Falle einer längeren Verhinderung wird ein Vertreter bestellt.

Zur Absicherung der haushälterischen und buchhalterischen Vorgänge bzw. Geschäftsvorfällen (Verbuchung, Anordnungswesen, etc.), werden diese zum Teil durch das Team Finanzmanagement erfasst. Die entsprechenden Zeichnungsbefugnisse (sachliche und rechnerische Richtigkeit, Anordnungsbefugnis) sind in einer internen Arbeitsanweisung entsprechend geregelt.

Zu möglichen Interessenkonflikten: In seiner Eigenschaft als Betriebsleiter Technologiepark wird der Stelleninhaber vom Vertreter des Oberbürgermeisters in unregelmäßigen Abständen überprüft. Hierüber werden Protokolle erstellt und diese dem HVB zur Kenntnis gegeben. Ferner wird die Betriebsleitung durch das RPA geprüft. Wichtige Entscheidungen werden im Betriebsausschuss getroffen. Insofern ist die Kontrolle der Betriebsleitung gewährleistet. Für die Leitung des Technologieparks gibt es eine Vertreterin.

Interessenskonflikte können bei der SBV und der SDL Energie entstehen, wenn diese das operative Geschäft beginnen. Es ist ein PV-Projekt bei der SDL Energie in Arbeit. Aktuell sind Interessenskonflikte nicht ersichtlich, weil beide Unternehmen noch nicht werbend tätig sind. Daher beziehen wir die Aussagen des Landesrechnungshofes zur Integrität des Beteiligungsmanagements nicht auf den Stelleninhaber, sondern auf die rechtliche Konstruktion die in den kommenden Jahren zu Interessenskonflikten führen kann. Daher wird diese Feststellung des Landesrechnungshofs zum gegebenen Zeitpunkt umgesetzt.



3.3 Dienstanweisung und Beteiligungsrichtlinie

Bem. LRH Seite 30

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen. Diese sollte die Prozesse zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Unternehmen regeln, Kontroll- und Steuerungsmechanismen definieren sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten darstellen. Darauf aufbauend muss eine DA für das Beteiligungsmanagement erarbeitet und erlassen werden. Diese bildet die Arbeits- und Handlungsgrundlage des Beteiligungsmanagements als Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung der städtischen Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen der Gesamtsteuerung des „Konzerns Kommune“.

Stellungnahme: Es obliegt der Organisationshoheit der Stadt, welche Richtlinien und Dienstanweisungen sie erlässt. Eine Beteiligungsrichtlinie kann nicht die komplexen Herausforderungen des Tagesgeschäfts regeln. Vielmehr sind die Aufgaben der Gremien des Stadtrates und der Gesellschaften klar in den einschlägigen Gesetzen, Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen des Stadtrates und der Gesellschaften sowie der Hauptsatzung geregelt.

3.4 Beteiligungssteuerung

Bem. LRH Seite 31

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das bestehende Beteiligungscontrolling zu nutzen, um die Steuerung der Beteiligungen sicherzustellen. Hierzu ist es unerlässlich, kommunalpolitische Zielvorgaben zu treffen.

Stellungnahme: Als kommunalpolitische Vorgabe lässt sich lediglich bei den Gesellschaften regeln, ob diese über eine Gewinnausschüttung einen Beitrag zum städtischen Haushalt leisten sollen. Dies wird parallel im Haushaltsplan durch den Stadtrat vorgegeben. Ansonsten ergeben sich die kommunalpolitischen Zielvorgaben aus den in den Gesellschaftsverträgen definierten Gesellschaftszwecken. Beispielhaft sei hier der Gesellschaftszweck der beiden größten kommunalen Gesellschaften wiedergegeben.

So lautet der Gesellschaftszweck von SWS:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung von Strom und Wärme, die Wassergewinnung, die Beseitigung und Behandlung von Abwasser im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, der Besitz und Betrieb von Schmutzwasserentsorgungsanlagen



sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen einschließlich Facility-Management, soweit es sich um Sektorenhilfstätigkeiten handelt“.

Der Gesellschaftszweck der SWG lautet:

„Der Gegenstand des Unternehmens ist

1. Bewirtschaftung, Pflege, Erhaltung und Modernisierung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Gewerberäumen, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden.
2. Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die sich im Eigentum der Hansestadt Stendal sowie Dritter befinden, ggf. einschließlich aller Tätigkeiten aus Tz. 1.
3. Vermietung von Wohnungen und Gewerberäumen.
4. Neubau von Gebäuden und Wohnungen, einschließlich Projektsteuerung auch im Auftrag Dritter.
5. Rechtsgeschäftlicher Erwerb und rechtsgeschäftliche Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen.
6. Durchführung von Bau- und Reparaturleistungen auch für Dritte“.

Das Beteiligungsmanagement hat nicht die Aufgabe die Ziele der Gesellschaften vorzugeben und die Unternehmen zu steuern. Das ist Aufgabe der Geschäftsführung, der Aufsichtsräte und der Gesellschafterversammlung. Das Beteiligungsmanagement hat auch rechtlich keinerlei Weisungsrechte gegenüber den Geschäftsführern bzw. Gremien. Es kann lediglich die Geschäftsunterlagen auswerten und so Informationen für die eigentlichen Akteure beisteuern.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist daher rechtlich nicht umsetzbar. Das Beteiligungsmanagement kann lediglich die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse inhaltlich und auf deren Plausibilität prüfen sowie den vorgenannten Akteuren Hinweise und Anregungen geben. § 130 Abs. 4 KVG LSA verlangt, dass die Kommune ein Beteiligungsmanagement vorhält, das die Mitglieder der Vertretung, die Vertreter der Kommune in den Gremien der Beteiligungen als auch die Beschäftigten der Kommune fachlich unterstützt und ausreichenden Informationen bereithält. Dieser Aufgabe ist die Abteilung Beteiligungsmanagement in der Vergangenheit nachgekommen.



3.5 Mandatsbetreuung

Bem. LRH Seite 31

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt Stendal, die Mandatsbetreuung zu intensivieren. Hierzu sollte ein Prozess etabliert werden, um die Mandatsträger auf die Gremiensitzungen vorzubereiten. Denn nur informierte und fachlich versierte Mandatsträger können ihre Funktion in den Gremien der Beteiligungen im Sinne der kommunalen Zielsetzungen ausüben.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt Stendal außerdem, die entsandten Gremienmitglieder künftig über ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung zu belehren. Weiterhin ist es sinnvoll, die Mandatsträger durch Schulungen auf die Wahrnehmung der Mandate vorzubereiten.

Stellungnahme: Diese Feststellung des Landesrechnungshofes ist aus § 130 Abs. 4 KVG LSA nicht ableitbar. Sie ist auch rechtlich nicht geboten: Gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA kann der Stadtrat weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden, die jeweils die notwendige Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Gleiches gilt gemäß § 131 Abs. 3 KVG LSA für die Entsendung von Aufsichtsräten, die nach dem Gesellschaftsrecht auch persönlich haften. Den Geschäftsführern der Beteiligungsunternehmen obliegt die Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen. Bislang war es ausreichend, dass die Beschlussvorlagen der Gesellschaftsgremien durchgesehen und im Vorfeld der Entscheidung mit dem Oberbürgermeister bzw. den weiteren Vertretern erörtert wurden. Die Feststellung des LRH unterstellt, dass die Mitglieder der Gesellschaftsgremien nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen. Es ist auch nicht ersichtlich, aufgrund welcher Umstände der LRH die Empfehlung gegeben hat. Zudem haben die weiteren Vertreter stets die Möglichkeit, bei Bedarf Rücksprache mit dem Beteiligungsmanager zu halten, was in der Vergangenheit auch regelmäßig genutzt wurde.

Die Mitglieder der Gremien müssen die erforderliche Sachkunde haben und daher ihre Rechte und Pflichten kennen. Daher genügt es, wenn Ihnen im Vorfeld von Entscheidungen die in § 130 Abs. 4 KVG LSA normierte Unterstützung zukommt. Abgesehen davon werden von den Gesellschaften Schulungen der Gremiumsmitglieder bei Bedarf organisiert. Zudem haben alle Gremiumsmitglieder die Möglichkeit, sich bei der Abteilung Recht oder beim Vertreter des Oberbürgermeisters rechtlichen Rat einzuholen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit reger Gebrauch gemacht.



3.6 Offenlegung, Vorlage- und Anzeigepflichten

Bem. LRH Seite 32

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal zukünftig sicherstellt, dass die gesetzlich erforderlichen Dokumente ortsüblich bekannt gemacht und ausgelegt werden.

Stellungnahme: Der Beteiligungsbericht ist Teil des Haushaltsplanes. Die Auslegung und Bekanntmachung der rechtskräftigen Haushalte nebst Anlagen ist stets erfolgt. Ferner werden die Jahresabschlüsse ortsüblich bekanntgemacht.

3.7 Fehlende Prüfungsrechte für Prüfungsinstanzen

Bem. LRH Seite 33

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal nunmehr ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt und als Gesellschafterin dafür sorgt, dass entsprechende Prüfungsrechte sowohl für die örtliche Prüfungseinrichtung als auch für den Landesrechnungshof eingeräumt werden.

Stellungnahme: Die Stadt hat die Prüfrechte für den Landesrechnungshof bei allen Gesellschaften eingeräumt, wo dies im Prüfzeitraum gesetzlich geboten war. Bei den Stendaler Stadtwerken war dies aufgrund der bisherigen Minderheitsbeteiligung der Stadt rechtlich bislang nicht möglich und geboten. Hier hat die Stadt darauf hingewirkt, dass ein entsprechender Beschluss gefasst wird, was aber von den Mehrheitsgesellschaftern abgelehnt worden war. Sie ist also seinerzeit der ihr gemäß § 140 Abs. 4 KVG LSA obliegenden Verpflichtung nachgekommen.

3.8 Ausweis der Betriebskostenzuschüsse in der Kapitalrücklage

Bem. LRH Seite 33

Der Landesrechnungshof weist erneut darauf hin, dass durch die Hansestadt Stendal eine Überprüfung der bisherigen Praxis der Bilanzierung der unterjährigen Betriebskostenzuschüsse zu veranlassen ist.

Stellungnahme: Die bisherige Praxis wurde von den Wirtschaftsprüfern nicht beanstandet.



3.9 Feststellungen zu einzelnen Beteiligungsgesellschaften

3.9.1 Anteilserwerb Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH

Bem. LRH Seite 35

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal die Prüfung der verschiedenen Organisationsformen nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA sowie die Analyse der Vor- und Nachteile dieser gemäß § 135 Abs. 1 KVG LSA vornimmt. Dadurch wird gewährleistet, dass Veränderungen im Beteiligungsportfolio der Hansestadt Stendal der städtischen Leistungsfähigkeit entsprechen.

Stellungnahme: Der Erwerb der Anteile an der BIC GmbH wurde der Kommunal-
aufsichtsbehörde angezeigt. Der Inhalt der Analyse wurde von der Kommunalaufsichts-
behörde nicht beanstandet. Rein formal betrachtet hätten auch die Vor- und Nachteile der
unterschiedlichen Organisationsformen beleuchtet werden müssen. Da es sich aber um
eine bereits bestehende GmbH handelte, deren Organisationform nicht zur Debatte stand,
war eine derartige Prüfung nicht geboten. Zudem hätte ein Organisationswechsel zu
erheblichen Mehrkosten geführt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Übernahme der
Anteile gab es keine Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt einer
Übernahme der Anteile entgegenstand.

3.9.2 Erweiterung des Beteiligungsportfolios

Bem. LRH Seite 36

*Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, dass sie in ihrem
Beteiligungsportfolio nur solche Gesellschaften hält, die einem öffentlichen Zweck erfüllen.
Die Gründung der Holding-Gesellschaft ist kritisch zu überprüfen. Vorsorglich weist der
Landesrechnungshof darauf hin, dass Steuerverbünde beihilferechtliche Relevanz
entwickeln können.*

Stellungnahme: Satz 1 der Feststellung des Landesrechnungshofes wird bereits erfüllt.
Entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes besteht für die Holding ein
öffentlicher Zweck. Wenn die Auffassung des Landesrechnungshofes zutreffend wäre,
dann dürfte es keine Holding-Strukturen die von Kommunen gehalten werden geben.
Sämtliche Beteiligungsgesellschaften, die aktuell aktiv tätig sind erfüllen einen öffentlichen
Zweck, was auch vom Landesrechnungshof nicht in Frage gestellt wird. Der öffentliche



Zweck der Stendaler Beteiligungsverwaltung GmbH wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde geprüft und nicht beanstandet. Die Holding ist ein wichtiges Instrument, um die Beteiligungen der Stadt zukunftsfähig aufzustellen.

Die beihilferechtliche Relevanz von Steuerverbünden ist bekannt. Sie dürfte aber angesichts der regionalen Betätigung der Beteiligungsgesellschaften der Stadt keine Relevanz für den Europäischen Binnenmarkt aufweisen.

3.9.3 Defizitäre Gesellschaften

Bem. LRH Seite 38

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt Stendal, mögliche Konsolidierungsmaßnahmen in Bezug auf die defizitären Gesellschaften zu prüfen. Insbesondere für die GVV sollten langfristige Möglichkeiten zur Fortführung der Gesellschaft erwogen werden (z.B. Verschmelzung). Weiterhin sieht der Landesrechnungshof die Hansestadt Stendal in der Pflicht, die Bemessung des Nutzungsentgeltes an die AltOa zu überprüfen und ggf. neu zu vereinbaren.

Stellungnahme: Richtig ist, dass die Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH seit Jahren bilanziell überschuldet und nur unter der sog. positiven Fortführungsprognose betrieben wird. Daher bestand bislang noch keine Konkursantragspflicht. Die bilanzielle Überschuldung resultiert aus übermäßigen Kreditaufnahmen und Fehlinvestitionen Anfangs der 90er-Jahre durch die damals von der Gemeinde Uchtspringe gehaltenen Gesellschaft. Die Gesellschaft wurde im Rahmen der Eingemeindung der Gemeinde Uchtspringe im Jahr 2010 von der Stadt übernommen.

Es wird geprüft, ob eine Fusion der Gesellschaft mit der Stendaler Wohnungsbau-gesellschaft mbH möglich ist. Die Stendaler Wohnungsbau-gesellschaft mbH hat in den letzten Jahren ansprechende Jahresergebnisse erwirtschaftet. Allerdings hat die Stendaler Wohnungsbau-gesellschaft mbH immer noch erhebliche Verbindlichkeiten und einen Instandsetzungsstau insbesondere bei den Dächern, den Strängen sowie den Wohnungen, der in den kommenden Jahren erhebliche Mittel binden wird. Daher kommt eine Fusion nur in Frage, wenn die Kapitaldienstfähigkeit der Stendaler Wohnungsbau-gesellschaft mbH im Falle einer Fusion auch langfristig gesichert ist. Das hängt unter anderem davon ab, welcher Investitionsaufwand noch für die Erfüllung der Vorgaben zur CO₂-Neutralität erforderlich ist.



Die Fusion könnte ein möglicher Weg sein. Weiterhin werden wir prüfen, ob die Stadt zur Stärkung des Eigenkapitals den an die Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH ausgereichten Kredit als Kapitaleinlage in der Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH belässt und ob durch den Abriss von leerstehenden Wohnungen eine Verminderung der Leerstandskosten, die das Unternehmen erheblich belasten, erreicht werden kann. Der Stadtrat hat am 08.12.2025 beschlossen, dass bis zum 30.06.2026 ein Vorschlag vorzulegen ist, wie die GvU neu aufgestellt werden kann.

Die Stadt wird die Finanzierung der Altmark-Oase- Sport- und Freizeitbad- Stendal GmbH prüfen. Das wird im Rahmen der Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes erfolgen. Auch hier gilt es, eine auskömmliche Entwicklung der Gesellschaft zu erreichen. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund von Erneuerungsmaßnahmen der technischen Einrichtung zwingend erforderlich. Das Schwimmbad ist eine Einrichtung mit einer überdurchschnittlichen Schülerzahl und für den Schulsport unerlässlich. Daher ist dessen Erhalt von besonderer Bedeutung für die Stadt und die Region.

3.9.4 Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH und Abwasserges. Stendal mbH

Bem. LRH Seite 40

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, dass sie auf die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in ihren Beteiligungsgesellschaften hinwirkt. Der Landesrechnungshof erachtet es als dringend notwendig, dass die Hansestadt Stendal eine Prüfung der Entgeltkalkulation der AGS vornimmt.

Stellungnahme: Die Abwassergesellschaft Stendal mbH wurde wirtschaftlich zum 01.01.2025 mit den Stadtwerke- Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal verschmolzen. Mit der Verschmelzung geht das Betriebsvermögen der Abwassergesellschaft auf die Stadtwerke Stendal über. Die Entgeltkalkulation wird im Rahmen des gesetzlichen Rahmens überprüft.



4. Beschaffungsprozess – Vergabe – Auftragswesen

4.1 Organisation des Vergabe - und Auftragswesens - Zentrale Vergabestelle

4.1.1 Personelle Ausstattung der ZVS

Bem. LRH Seite 41

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt Stendal zu prüfen, ob die vorhandene Personalausstattung der ZVS mit 2,250 Stellen angemessen ist, und im Ergebnis die Stellen im Stellenplan zu reduzieren.

Stellungnahme: Auf Anraten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2013 die Zentrale Vergabestelle der Hansestadt Stendal gegründet. Nötig wurde die Optimierung und Zentralisierung der Vergabeverfahren, da sich bei der Prüfung einiger Vergaben der Fachämter vielfältige Fehler formeller und vergaberechtlicher Art, bis hin zur Verwendung veralteter Formulare sowie mangelhafte Dokumentationen der Vergabeverfahren, herausstellten.

Die Durchführung von durchschnittlich derzeit 65 Vergabeverfahren im Jahr würde für nur einen Mitarbeiter zeitlich absolut nicht leistbar sein. Auch würde im Urlaubs- und Krankheitsfall kein Ersatz bzw. eine Vertretung zur Verfügung stehen. Dies würde den zeitlichen Ablauf der Vergabeverfahren erheblich verlängern und einen einzelnen Mitarbeiter überlasten. Die Abteilungsleiterin der Abt. 1.5 kann eine Vertreterfunktion für die ZVS im Abwesenheitsfall aufgrund ihrer anderen umfangreichen Aufgaben ebenfalls nicht wahrnehmen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Korruptionsprävention. So muss beispielsweise bei der Angebotseröffnung das 4 Augen-Prinzip gewahrt werden. Dies bedeutet, dass der Verhandlungsleiter und Schriftführer nicht am Vergabeverfahren beteiligt sein dürften. Bislang wurde es so gehandhabt, dass der jeweils nicht mit Vergabe betraute Mitarbeiter dann als Verhandlungsleiter fungiert. Dieses Erfordernis wäre bei einer fehlenden Neubesetzung der Stelle nicht mehr gewährleistet.

Aus diesem Grund wird die Reduzierung der Stellen in der Vergabestelle nicht befürwortet. Zudem wurde 2025 die Nachbesetzung einer Stelle beschlossen, da die Kollegin in den Ruhestand geht. Gleichwohl wurde im Zuge der HH-Konsolidierung eine (bisher) zwingende Vollzeit-Beschäftigung im Rahmen der neuen Ausschreibung nicht mehr verlangt, weswegen mit einer Besetzung der zweiten SB-Stelle in der Vergabestelle in Teilzeit gerechnet werden kann.

Bezifferbar ist dies zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht. Aus diesem Grund kann auch noch keine Anpassung im Stellenplan stattfinden.



4.1.2 Leistungserbringung für Dritte

Bem. LRH Seite 42

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, dass sie zukünftig bei der Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten wirtschaftlich handelt und auf der Basis einer aktuellen Verwaltungskostensatzung kostendeckend anrechnet.

Stellungnahme: Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

Bem. LRH Seite 42

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, zukünftig Verträge vor der Leistungserbringung abzuschließen.

Stellungnahme: Es handelte sich um einen einmaligen Vorgang. Der Forderung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen.

4.1.3 Mangelhafter Bieterschutz durch Hauptsatzung

Bem. LRH Seite 43

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, die Regelungen in der Hauptsatzung und der DA zum Vergabewesen hinsichtlich der Zugangsrechte von Stadträten zu Vergabedokumentationen mit besonders schutzwürdigen Informationen auf deren Rechtssicherheit zu prüfen.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal wird eine Änderung der Hauptsatzung prüfen. Übergangsweise wurde bereits nach mündlichem Hinweis des Landesrechnungshofes nicht mehr die vollständige Vergabedokumentation, sondern jeweils nur noch die Anlage A im Rahmen der Berichtspflicht zur Verfügung gestellt.

4.2 Mangelhafte Regelungen zur Meldepflicht nach VergStatVO

Bem. LRH Seite 44

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um ein ordnungsgemäßes und zweckmäßiges Meldewesen sicherzustellen.

Stellungnahme: Auf den mündlichen Hinweis des Landesrechnungshofberichts bei der Vor-Ort-Prüfung wurde umgehend reagiert. Mit Wirkung vom 03.09.2024 erfolgte eine Information an alle Fachabteilungen über das Intranet als auch per E-Mail, dass ab sofort



die Kerndaten für die statistischen Meldungen dem ZVS zur Verfügung zu stellen sind. Durch die ZVS erfolgt zeitnah die Meldung an das Destatis.

4.3 Nichteinhaltung des Verpflichtungsgesetzes

Bem. LRH Seite 45

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen werden.

Stellungnahme: Der Sachverhalt wurde mit den betreffenden Abteilungen ausgewertet. Künftig werden mit der Auftragserteilung an Personen bzw. Unternehmen die schriftliche Verpflichtungserklärung eingeholt, sofern diese hoheitliche Aufgaben für die Hansestadt Stendal wahrnehmen.

4.4 Steuerabzug bei Bauleistungen - Erfolgskonten

Bem. LRH Seite 46

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, dass sie für den Steuerabzug bei Bauleistungen eine interne schriftliche Anweisung für das praktizierte Verfahren veranlasst.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen umsetzen.

4.5 Feststellungen im Vergabebereich

4.5.1 Keine ausreichende Dokumentation der Vergabevorgänge außerhalb der ZVS

Bem. LRH Seite 47

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal zukünftig alle Vergabeverfahren ordnungsgemäß dokumentiert.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landesrechnungshof der Hansestadt Stendal, die Anlage A der DA Vergabewesen um die fehlenden erforderlichen Angaben, die das Vergabeverfahren fortlaufende abbilden, zu vervollständigen. Auch hat die Hansestadt Stendal organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um dem Fehlverhalten der BA/BS entgegenzuwirken.



Stellungnahme: Die vom Landesrechnungshof geschilderten Sachverhalte betreffen Vergaben, die nicht durch die ZVS begleitet wurden. Insofern betrifft die Feststellung nicht die ZVS, sondern die anderen BA/BS. Diese werden bei künftigen Vergaben die Vergabedokumentation der ZVS verwenden. Insofern wird die entsprechende Dienstanweisung konkretisiert. Dadurch sollte es künftig nicht mehr zu derartigen Fehlern kommen.

4.5.2 Unzulässige Stückelung von Aufträgen

Bem. LRH Seite 49

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, dass sie bei allen Vergaben sämtliche Vergabegrundsätze beachtet und die vergaberechtswidrige Stückelung von Aufträgen unterlässt. Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Stellungnahme: Bei der Beauftragung von zwei elektronischen Schließsystemen liegt keine unzulässige Stückelung von Aufträgen vor. Die Schließsysteme wurden in zwei Häusern eingebaut, die jeweils gesondert bilanziert sind. Daher handelt es sich um zwei Wirtschaftsgüter. Ursprünglich sollte nur ein Gebäude mit dem Schließsystem ausgestattet werden. Dazu wurden Vergleichsangebote eingeholt. Das Angebot der KITU, die dann den Zuschlag erhielt, war das Günstigste. Weil es deutlich unter den geplanten Ausgaben lag, wurde entschieden, beide Gebäude mit den Schließsystemen auszustatten. Die Vergabe erfolgte im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts an die KITU, die vergaberechtlich nicht zu beanstanden ist. Ein wirtschaftlicher Schaden ist nicht entstanden. Der Beschaffungsaufwand wurde verringert.

4.5.3 Mangelhafte Vorgehensweise bei Wartungsverträgen

Bem. LRH Seite 49

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, Wartungsleistungen regelmäßig dem Wettbewerb zu unterstellen. Er regt hinsichtlich des regelmäßigen Bedarfs an Wartungsleistungen in städtischen Objekten den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens an, um damit auch eine unzulässige Stückelung von Aufträgen auszuschließen.

Um regelmäßig die Wirtschaftlichkeit von mehrjährigen Verträgen zu überprüfen, empfiehlt der Landesrechnungshof der Hansestadt Stendal, in Anlehnung an die Regelung zu



Rahmenvereinbarungen (§ 15 Abs. 4 UVgO) eine Höchstlaufzeit solcher Verträge von sechs Jahren zu vereinbaren.

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, zukünftig Vertragsänderungen schriftlich zuzustimmen.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird die Wartungsverträge zeitnah überprüfen und ggf. überarbeiten.

4.5.4 Mangelhafte Vorgehensweise mit Nachträgen

Bem. LRH Seite 51

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, zukünftig sorgfältig zwischen den Leistungsarten abzugrenzen. Sie hat dabei auf die Relevanz und die Kriterien für die Abgrenzung der Leistungsarten zu achten. Auch fordert er die Hansestadt Stendal auf, zukünftig Nachträge nur im zulässigen Rahmen zu beauftragen.

Stellungnahme: Der Prüfhinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

4.5.5 Zeichnungsrecht für verpflichtende Erklärungen

4.5.5.1 Mangelhafte Übertragungsbefugnisse

Bem. LRH Seite 52

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, sämtliche amtsinternen Regelungen für die Erteilung von Aufträgen (Arbeitsanweisungen) auf deren Schlüssigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Befugnisse personenbezogen mit Unterschriftprobe zu konkretisieren.

Stellungnahme: Die amtsinterne Regelung für die Erteilung von Aufträgen wird zeitnah überprüft und aktualisiert.



4.5.5.2 Nichtbeachtung der Übertragungsbefugnis - Cyber- Versicherung

Bem. LRH Seite 52

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung innerbehördliche Regelungen sicherzustellen und damit derartiges Fehlverhalten auszuschließen.

Stellungnahme: Hier handelt es sich um einen individuellen Fehler. Die Zeichnungsbefugnis der Beschäftigten ist geregelt. Zum einen in den Unterschriftenordnungen, die ständig aktualisiert werden und zum anderen in den Arbeitsplatzbeschreibungen. Die Stadt nimmt die Feststellung des Landesrechnungshofs zum Anlass, die bisherigen Regelungen zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Vorgaben genügen. Die Prüffeststellung wird beachtet und umgesetzt.

4.6 Bauernmarkthalle

4.6.1 Fehlende Bedarfsfeststellung

Bem. LRH Seite 53

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, zukünftig den Bedarf von Beschaffungsvorgängen nachprüfbar zu dokumentieren. Dabei sollte sie zwingend auch auf Nutzungskonzepte aufbauen, um festzustellen, ob die konkrete Nutzung mit den bestehenden Ressourcen zusammenpassen.

Stellungnahme: Die Sanierung der Bauernmarkthalle war eine Vorgabe des Stadtrates. Der Prüfhinweis wird zukünftig beachtet.

4.6.2 Verstoß gegen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Bem. LRH Seite 54

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, dass sie zukünftig bei Investitionsvorhaben eine belastbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vornimmt.

Stellungnahme: Der Prüfhinweis wird in zukünftige Konzeptionen einfließen.



4.6.3 Mangelhafte Überlassung eines Vermögensgegenstandes

Bem. LRH Seite 55

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal zukünftig ihre Vermietungsobjekte optimal bewirtschaftet.

Stellungnahme: Die Feststellung des Landesrechnungshofes betrifft einen Einzelfall und ist berechtigt. Die Vermietung ist Folge der Renovierung der Bauernmarkthalle. Bei einer kostendeckenden Vermietung wäre der Mietvertrag nicht zustande gekommen. Der Prüfhinweis wird zukünftig beachtet.

4.7 Ehrenamtskarte

4.7.1 Fehlerhafte Abgrenzung zwischen Zuwendung und Auftragsvergabe

Bem. LRH Seite 56

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, dass sie sorgfältig zwischen den Rechtsgebieten Zuwendungen und Vergaben abgrenzt und Zuwendungen nur gewährt, wenn die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie hat dabei den maßgeblich in § 106 Abs. 1 GWB festgeschriebenen vergaberechtlichen Auftragsbegriff für die Abgrenzung zwischen einer ausschreibungspflichtigen Auftragsvergabe und einer vergaberechtsfreien Zuwendung zu beachten.

Stellungnahme: Der Hinweis des Landesrechnungshofs wurde bereits bei der Ausschreibung in 2024 beachtet und umgesetzt.

Bem. LRH Seite 57

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, zukünftig bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen zu achten und Unstimmigkeiten aufzuklären. Sie hat das Prüfungsergebnis nachvollziehbar festzuhalten.

Stellungnahme: Der Prüfhinweis wird zukünftig beachtet.



4.7.2 Vergabe und Abrechnung der Dienstleistung an DRK

Bem. LRH Seite 58

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Mitwirkung von Bietern an der Vorbereitung von Vergabeverfahren beachtet. Potenzielle Bieter, die sie bei der Vorbereitung des Vorhabens unterstützten, dürfen nicht am Vergabeverfahren beteiligt werden, es sei denn, sie gleicht deren Informationsvorsprung aus.

Stellungnahme: Der Prüfhinweis wird zukünftig beachtet.

Bem. LRH Seite 59

Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt Stendal auf, zukünftig bei der Umsetzung derartiger Projekte sorgfältig zwischen den Rechtsgebieten abzugrenzen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zu achten.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal hat den Sachverhalt geprüft und die Kritik ist berechtigt. Der Stadtrat hat am 06.07.2020 (VII/0188) die Einführung einer Ehrenamtskarte beschlossen. Mithin wurden die Planzahlen im städtischen Haushalt unter dem Produktkonto 315601.531815 erstmalig aufgenommen. Jedoch handelt es sich in dieser Angelegenheit nicht um einen Zuschuss von der Hansestadt Stendal, sondern um einen Dienstleistungsvertrag. Somit wurde das Projekt ab dem Haushaltsjahr 2025 unter der Kontierung 5291 veranschlagt und bewirtschaftet. Mit dem Hinweis vom Landesrechnungshof wird die Kontierung erneut angepasst. Ab dem Haushaltsjahr 2026 erfolgt die Haushaltsplanung sowie die Haushaltsausführung unter dem Konto 5429.

Der Prüfhinweis wird bei künftigen Kontierungen beachtet.

4.8 Vertragsmanagement

Bem. LRH Seite 60

Der Landesrechnungshof bewertet die Absicht der Hansestadt Stendal positiv, ein zentrales Vertragsregister aufzubauen. Der Landesrechnungshof empfiehlt vor diesem Hintergrund, sich mit den aufgezeigten Schwachstellen auseinanderzusetzen und ein ordnungsgemäßes Vertragsregister umgehend zu implementieren.

Dazu regt der Landesrechnungshof an, die in Aussicht gestellte DA zum zentralen Vertragsmanagement zu erlassen und sich einen Gesamtüberblick über die von ihr unterhaltenen Vertragsbeziehungen zu verschaffen.



Stellungnahme: Eine gesetzliche Vorgabe zur Führung eines zentralen Vertragsregisters besteht nicht. Die vom Landesrechnungshof genannten Hauptbestandteile des Vertragsmanagements sind in der Stadt bislang auf andere Weise umgesetzt. So ist in den Aufgabengliederungsplänen geregelt, welche Abteilung welche Aufgaben hat. In den Stellenbeschreibungen und Unterschriftsberechtigungen sind die Aufgaben und Zeichnungsbefugnisse der jeweiligen Bearbeiter angegeben. Ferner werden die Verträge, die bislang überwiegend in Papierform vorliegen, ebenfalls revisionssicher in den Abteilungen und im Stadtarchiv abgelegt und während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt.

Das zentrale Vertragsregister sollte mit der Dienstanweisung zur Besteuerung der Hansestadt Stendal (DA 2023/01) eingeführt werden. Zweck der Dienstanweisung ist es vorrangig, die organisatorischen Rahmenbedingungen so zu regeln, dass die Stadt ihren steuerlichen Pflichten nachkommt und den Beschäftigten die Handhabung aufzeigt. Die Einführung des zentralen Vertragsregisters war lediglich ein organisatorischer Schritt. Bislang werden die Verträge jeweils von den Abteilungen der Stadt betreut, die insbesondere bei Dauerverträgen bspw. die Laufzeit sowie die Kündigungsfristen im Blick behalten. Das zentrale Register sollte es in erster Linie ermöglichen, dass sich sowohl die Steuerstelle als auch die Steuerbeauftragten einen zügigen Überblick über die vorhandenen Verträge machen können.

Die Stadt wird die Anregung des Landesrechnungshofs aufgreifen und im Rahmen der personellen Kapazitäten das Vertragsregister ausbauen.



zu IV. Schlussfolgerungen

Bem. LRH Seite 60

Der Landesrechnungshof sieht Handlungsbedarf bei der Hansestadt Stendal, um eine ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen. Er erwartet, dass die Hansestadt Stendal zeitnah eine fundierte Ursachenanalyse durchführt, um die Gründe für die künftige Haushaltslage zu identifizieren und darauf basierend konkrete Gegenmaßnahmen zu erarbeiten.

Der Landesrechnungshof erwartet von der Hansestadt Stendal, dass sie ein funktionierendes Beteiligungsmanagement unterhält, mit dem sie ihre Beteiligungen aktiv steuern und kontrollieren kann. Dies setzt auch voraus, dass die Prüfungsbefugnisse der örtlichen und überörtlichen Kommunalprüfung in den bestehenden Gesellschaftsverträgen der städtischen Unternehmen verankert werden.

Auch im Vergabewesen besteht Handlungsbedarf. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Hansestadt Stendal zukünftig die Einhaltung der Vergabevorschriften sicherstellt. Für alle haushalts- bzw. finanzwirksamen Maßnahmen sollte die generelle Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle geprüft werden.

Stellungnahme: Der Stadtrat nimmt die Hinweise zustimmend zur Kenntnis und wird diese berücksichtigen. Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 wurden die ersten Entscheidungen für eine Finanzmittelsicherheit der Hansestadt Stendal getroffen. Der Stadtrat sowie die Verwaltung sind weiterhin an lösungsorientierte Maßnahmen zur Sicherung aller Aufgaben interessiert und werden dies umfassend debattieren.

Fazit

Die Hansestadt Stendal bedankt sich für die insgesamt sehr konstruktive sowie hilfreiche Zusammenarbeit und wird die Hinweise bei anstehenden Projekten berücksichtigen. Ferner wird die Hansestadt Stendal den gesetzlichen Haushaltsausgleich verantwortungsbewusst in ihre anstehenden Entscheidungen einbeziehen. Ziel ist es, mit dem städtischen Haushaltskonsolidierungskonzept wieder einen Ausgleich herbeizuführen, um die Handlungsfähigkeit der Stadt sicherzustellen.

Hansestadt Stendal, den 16.02.2026

gez. Bastian Sieler
Oberbürgermeister

